**Muster-Vereinsstatuten**

**für Mitglieder des Bundes Österreichischer Faschingsgilden**

**§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

1. Der Verein führt den Namen „ …………………………………………. „ und ist Mitglied beim für Mitglieder des Bundes Österreichischer Faschingsgilden.
2. Er hat seinen Sitz in …………………. und erstreckt seine Tätigkeit auf

Österreich und das gesamte EU-Gebiet und er ist unter der ZVR-Zahl ………………. registriert.

1. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.
2. Das Geschäftsjahr (= Vereinsjahr) entspricht dem Kalenderjahr.

Variante: dauert jeweils vom 1. ….... (Monat) bis 30./31. ………(Monat) des Folgejahres

**§ 2: Zweck des Vereins**

1. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf die Erzielung von Gewinnen ausgerichtet, er bezweckt die Förderung, Erhaltung und Pflege des österreichische Brauchtums, insbesondere das Faschings- bzw. Fastnachtbrauchtum mit den damit zusammenhängender Veranstaltungen im Sinne des ausgeübten Vereinszwecks.
	1. **Hier ist ev. der Zweck zu ergänzen, alle Tätigkeiten müssen erfasst werden und diese müssen in den gemeinnützigen Zweck passen!**
	2. **Hier ist ev. der Zweck weiter zu ergänzen**

**§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten Tätigkeiten
und finanziellen Mittel erreicht werden.
2. Für die Verwirklichung des Vereinszweckes vorgesehene Tätigkeiten sind:
	1. Abhaltung von Faschingssitzungen, Faschingsumzügen und vergleichbarer Brauchtumsveranstaltungen die im zuvor genannten Zweck gedeckt sind.
	2. Entgeltliche Lieferungen und Leistungen ohne Gewinnerzielung an andere begünstigte Körperschaften, die dieselben Zwecke wie der Verein fördern.
	3. Einsatz von Erfüllungsgehilfen zur unmittelbaren Erfüllung des begünstigten Zwecks.
	4. Herausgabe von Vereinszeitschriften, Programmheften, etc.
	5. Verkauf von Werbeartikel wie Orden, Vereinsabzeichen, Wimpel, Insignien, Pins, etc, soweit dies in Verbindung mit dem Vereinszweck steht.

**Weitere Beispiele für ideelle Mittel sind:**

* 1. Archivierung des Jahresgeschehens wie z.B. Sitzungsprotokolle, Bild- und Videodokumentationen, Zeitungsausschnitte, etc.
	2. Besuche mit Darbietungen in Altersheimen, Schulen und Kindergärten
	3. Maibaumaufstellen im Gemeindegebiet
	4. Übermittlung von Unterlagen, Leihgaben und Dokumentationen an das Österreichische Brauchtums- u. Faschingsmuseum
	5. Auftritte bei Gemeindeveranstaltungen (Dorffest, Brauchtumsabende und –umzüge, Musikfest, ….)
	6. Bildungsreisen mit Besuchen anderer Vereine mit demselben oder ähnlichem Vereinszwecken
	7. Verkauf bzw. Abgabe von Werbeartikel wie Orden, Vereinsabzeichen, Wimpel, Insignien, Pins, Aufnäher, etc., soweit diese mit dem Zweck unmittelbar verbunden sind
	8. **Hier sind ev. weitere ideelle Mittel anzuführen**
	9. **Hier sind ev. weitere ideelle Mittel anzuführen**
1. Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
2. Mitgliedsbeiträge
3. Spenden, Sammlungen und sonstige Zuwendungen
4. Subventionen und Förderungen
5. Vermögensverwaltung (z.B.: Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung)
6. Sponsorgelder
7. Werbeeinnahmen
8. Erträge aus unternehmerischer Tätigkeit des Vereins, vor allem durch die Abhaltung von Faschingssitzungen, Faschingsumzügen und vergleichbare Brauchtumsveranstaltungen und daraus resultierende Einnahmen, soweit diese mit dem Zweck unmittelbar verbunden sind
9. Erlöse aus dem Verkauf von Werbeartikel wie Orden, Vereinsabzeichen, Wimpel, Insignien, Pins, Aufnäher etc., soweit diese mit dem Zweck unmittelbar verbunden sind
10. **Hier sind ev. weitere finanzielle Mittel einzufügen**
11. **Hier sind ev. weitere finanzielle Mittel einzufügen**

**§ 4: Arten der Mitgliedschaft**

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche

(fördernde) und Ehrenmitglieder.

1. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
2. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem

durch Zahlung eines für sie festgesetzten Mitgliedsbeitrags fördern.

1. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

**§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, sowie juristische

Personen werden.

1. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern

entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen

verweigert werden.

1. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt – nach vorgehender Zustimmung der zu ernennenden Person - auf Antrag des Vorstands durch die

Generalversammlung.

**§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust

der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

1. Der Austritt kann nur zum ………….. erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens …. Monat/e vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
2. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger

schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als

sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die

Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt

hiervon unberührt.

1. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch

wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften

Verhaltens verfügt werden.

1. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten

Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

**§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.
2. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurückerhalten, der nach dem Zeitpunkt der Leistung der Einlagen zu berechnen ist.
3. Die Körperschaft darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen (Vorstandsgehälter oder Aufsichtsratsvergütungen) begünstigen.
4. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins

teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das

Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive

Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, einmal jährlich vom Vorstand die Ausfolgung der

Statuten zu verlangen.

1. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung

einer Generalversammlung verlangen.

1. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die

Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn

mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen

verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche

Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

1. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss

(Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu

fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des

Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die

Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

 **§ 8: Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§

11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 16).

**§ 9: Generalversammlung**

1. Die Generalversammlung ist die "Mitgliederversammlung" im Sinne des

Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im Monat ……… statt.

1. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
	1. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
	2. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
	3. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
	4. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz

VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),

* 1. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz

dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Geschäftsordnung für den Vorstand. Diese Geschäftsordnung (GO) regelt die Zusammenarbeit im Verein und sie ist für den Vereinsvorstand verbindlich.
2. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen

Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem

Termin schriftlich oder per E-Mail an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse (mit der Bekanntgabe der E-Mailadresse erfolgt auch die Zustimmung zur Verständigung per E-Mail) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a - c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).

1. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin

der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per

E-Mail einzureichen.

1. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung

einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung

gefasst werden.

1. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch eine(n) Bevollmächtigte(n) vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
2. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen

beschlussfähig.

1. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen

in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei

Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

1. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in

dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r

verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied

den Vorsitz.

**§ 10: Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Beschlussfassung über den Voranschlag
2. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
3. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer
4. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und

Verein

1. Entlastung des Vorstands
2. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für

ordentliche und für außerordentliche Mitglieder

1. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
2. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
3. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung

stehende Fragen

**§ 11: Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus ………… Mitgliedern, und zwar aus:

**(Nichtzutreffendes löschen bzw. andere Bezeichnungen einfügen!)**

* Präsident/Obmann/Kanzler/Obfrau/ …..
* Stellvertreter/in oder Vizepräsident/-Obmann/Kanzler/Obfrau/…..
* Schriftführer/Protokoller/Protokollchef/in/…..
* und Schriftführer/Protokoller/Protokollchef/in-Stellvertreter/in
* Schatzmeister/Kassier/in/ …
* und Schatzmeister/KassierIn-Stellvertreter/in
* …………………….

weiter möglich:

* Jugendbeauftragte/r
* Gardemajor/in
* Bundes-Elferat (sofern diese Funktion nicht von einem anderen Vorstandsmitglied übernommen wird)
1. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat

bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein

anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche

Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

1. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder

auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet,

unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der

Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer

handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation

erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht

zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

1. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt ………. Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
2. Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von

seinem/seiner/ihrem/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen

wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei

Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

1. Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e

Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren

ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das

die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

1. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die

Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt

(Abs. 10).

1. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder

einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des

neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

1. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des

gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt

wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

**§ 12: Aufgaben des Vorstands**

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das "Leitungsorgan" im

Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht

durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

1. Nachstehend genannten Personen des Vorstandes obliegen die jeweils genannten Aufgaben:
2. Der/die Obmann/Obfrau (Variante: Vorstand) bestimmt, wer den Verein nach Außen repräsentiert ohne dass dadurch eine rechtsgeschäftliche Vertretung begründet wird.
3. Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand;
4. Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands;
5. Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich;
6. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden

Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen / Ausgaben und

1. Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindesterfordernis;
2. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
3. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a - c dieser Statuten;
4. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die

Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;

1. Verwaltung des Vereinsvermögens;
2. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen

Vereinsmitgliedern;

1. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.
2. Der Vorstand wählt ein Vereins- od. Vorstandsmitglied, das den Verein nach den Vorgaben des/der Obmannes/Obfrau in Landes- und Bundesgremien der Faschingsgilden mit Sitz und Stimme vertritt (= Bundeselferrat).

**§ 13: Rechtsgeschäftliche Vertretung des Vereins**

1. Der Verein wird rechtsgeschäftlich nach Außen durch den Obmann vertreten. Variante: Der Verein wird rechtsgeschäftlich nach Außen durch den Obmann gemeinsam mit ……….. vertreten.

**§ 14: Rechnungsprüfer**

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer

von …… Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer

dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören,

dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

1. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die

Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die

Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße

Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die

erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu

erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der

Prüfung zu berichten.

1. Vor dem Abschluss von Rechtsgeschäften hat eine Beschlussfassung im Vorstand zu erfolgen.

**§ 15: Der Bundes-Elferrat**

1. Für die Vertretung im Dachverband, dem Bund Österreichischer Faschingsgilden (BÖF) ist ein sogenannter Bundes-Elferrat (auch Bundes 11-errat od. Bundes 11-er) zu bestimmen. Der Bundeselferrat ist die Vertretung und das Bindeglied des Vereines im und zum BÖF und er hat bei Landes- und Bundesverbandstagungen Sitz und Stimme.
2. Der Bundes-Elferrat wird dem BÖF-Präsidium mit Namen, Adresse, Telefonnummer und E-Mail vereinsmäßig gefertigt bekannt gegeben.

**§ 16: Schiedsgericht**

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

**§ 17: Freiwillige Auflösung des Vereins**

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung

und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

1. Die Generalversammlung hat - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über

die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine Abwicklerin oder

einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese(r)

das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

1. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen

nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

**§ 18: Verwendung des Vereinsvermögens bei Ausscheiden von so vielen Mit-**

**gliedern dass der Vereinszweck verunmöglicht wird, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks**

1. Bei jeder Form der Auflösung des Vereins ,bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks oder bei Ausscheiden von so vielen Mitgliedern, dass der Vereinszweck verunmöglicht wird, ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.

*Weitere zulässige Variante für § 18*

Übertragung an bestimmten steuerbegünstigten Empfänger mit genauer

Zweckbindung:

Bei Auflösung des Vereins, bei Wegfall des bisherigen begünstigten

Vereinszwecks oder bei Ausscheiden von so vielen Mitgliedern, dass der Vereinszweck verunmöglicht wird, ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, jedenfalls für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden.

Zu diesem Zweck ist das verbleibende Vereinsvermögen an "…………………. ……………….." zu übergeben, wenn dieser die Voraussetzungen für die Zuerkennung von steuerlichen Begünstigung gemäß den §§ 34 ff BAO erfüllt.

Das verbleibende Vereinsvermögen ist mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen Verwendung für den Zweck "…. …………………….." zu übergeben. Sollte der "…………………" im Zeitpunkt der durch die Auflösung des Vereins oder den Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks nötigen Vermögensabwicklung nicht mehr existieren, nicht mehr die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung gemäß den §§ 34 ff BAO erfüllen, oder aus sonstigen Gründen die Übergabe des Vermögens nicht im Sinne obiger Ausführungen möglich sein, ist das verbleibende Vereinsvermögen anderen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken gemäß den §§ 34 ff BAO zuzuführen. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.

**Diese Statuten wurden von der Generalversammlung am …………… beschlossen und treten mit diesem Datum in Kraft. Sie ersetzen alle bisherigen Fassungen.**

Ort, am …………….

Für die Generalversammlung der Faschingsgilde ……………………………….……..

………………………………………. ……………………………………

(Der Präsident ………….…………) (Der Sekretär/Schriftführer/Protokoller/…)